

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 456/2015
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 24.09.2015

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	12.10.2015	

Gegenstand der Vorlage

Lärmaktionsplanung; Vorstellung der Untersuchung und Maßnahmenbericht durch das Büro Koehler & Leutwein

Sachverhalt:

Nach Artikel 10 Abs. 2 der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EU sind der EU-Kommission Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne zu übermitteln.

Für die Bundesrepublik Deutschland werden die Berichte der Länder durch das Umweltbundesamt (UBA) zusammengetragen und an die EU-Kommission weitergeleitet. Für Baden-Württemberg sammelt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die von den Städten und Gemeinden übermittelten Informationen und gibt diese gebündelt an das UBA weiter.

Gemäß der Lärmkartierung Baden-Württemberg 2012 der LUBW ist die Gemeinde Iffezheim durch die beiden Hauptverkehrsstraße B500 und B36 von Straßenlärm betroffen. Im Einzelnen ergeben sich für Iffezheim folgende Werte:

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Lärmbelastete Einwohner ganztägig (gemittelt 24 h):

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)				
> 55 - 60	> 60 - 65	> 65 - 70	> 70 - 75	> 75
101	43	10	0	0

Lärmbelastete Einwohner nachts (22:00 – 06:00 Uhr):

Pegelbereich L_{Night} in dB(A)				
> 50 - 55	> 55 - 60	> 60 - 65	> 65 - 70	> 70
61	26	0	0	0

Lärmbelaste Flächen im Pegelbereich L_{DEN} in km² (ganztägige Lärmbelastung):

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)		
> 55	> 65	> 75
6,0	1,1	0,2

Lärmbelaste Wohnungen im Pegelbereich L_{DEN} (ganztägige Lärmbelastung):

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)		
> 55	> 65	> 75
64	4	0

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW teilte der Gemeinde Iffezheim mit Schreiben vom 12.01.2015 mit, dass sie aufgrund der stellenweisen Betroffenheit von über 55 dB(A) L_{DEN} und 50 dB(A) L_{Night} zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet sei.

Da sich die Betroffenheit der Gemeinde ausschließlich auf den Bereich der B36 begrenzt, besteht aus Sicht des Ministeriums die Möglichkeit, eine Lärmaktionsplanung mit verminderter Aufwand zu erstellen. Hierbei müssen bereits erfolgte straßenbaurechtliche Maßnahmen zur Lärmsanierung dargestellt werden. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Am 11.05.2015 erteilte die Gemeinde Iffezheim dem Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein den Auftrag zur Durchführung der Lärmaktionsplanung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ergab, dass anhand der Fassadenpegel kein vordringlicher Bedarf für lärmindernde Maßnahmen festzustellen sei. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Iffezheim gegenüber dem Baulastträger der B36 keinen Anspruch auf kurzfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen hat. In Frage kämen lediglich mittel- bis langfristige Maßnahmen, wie z.B. das Aufbringen eines lärmoptimierten Asphalts bei einer anstehenden Erneuerung der Fahrbahn oder die Verlängerung bestehender Lärmschutzwände.

Herr Koehler vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein wird an der Sitzung teilnehmen und die Untersuchung zum Lärmaktionsplan sowie den Maßnahmenbericht vorstellen und für etwaige Fragen zur Verfügung stehen. Die dargestellte Untersuchung sowie der Maßnahmenbericht werden auch für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde und im Rathaus einsehbar sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Untersuchung zum Lärmaktionsplan sowie den Maßnahmenbericht des Büros Koehler & Leutwein zur Kenntnis.